

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 12. März 2021, 9.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Katernberg  
Blatt 5102

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1: 250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Katernberg, Flur 3, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche,  
Erholungsfläche, Eisenstr. 22, 22 A, 24, 24 A, Größe: 14,29 a, verbunden  
mit dem Sondereigentum Nr. 24 A des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten hat das Wohnungseigentum (Bj. um 1900) die Charakteristika  
eines Einfamilienhauses, mit eigenem Eingang, eigenem Keller sowie größeres  
Sondernutzungsrecht an einem Teil der rückwärtigen Gartenfläche. Die Wohnfläche  
beträgt rd. 60,5 m<sup>2</sup>. Die Siedlung steht unter Denkmalschutz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2019 in das genannte Grundbuch  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 112.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht  
später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines  
Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der  
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung  
oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach

dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 09.11.2020